Wasserleitungsordnung

Gemeindewasserversorgungsanlage (GWVA) der Gemeinde Bildstein

Inhalt Seite

§ 1	Allgemeines, Versorgungsbereich, Begriffe	2
§ 2	Anschlusspflicht, Anschlussrecht	3
§ 3	Anschlussbescheid	3
§ 4	Anschluss- und Verbraucherleitungen, Übergabestelle	3
§ 5	Wasserzähler	5
§ 6	Wasserbezug	6
§ 7	Verbraucherleitung	7
§ 8	Regenwassernutzung im Haushalt	7
§ 9	Auflassen der eigenen Versorgungsanlage	7
§ 10	Überwachung, Anzeige	8
§ 11	Hydranten	8
§ 12	Wirksamkeit	8
§ 13	Hinweise	9

Herausgeber: Gemeinde Bildstein

Verordnung

der Gemeindevertretung Bildstein vom 12.09.2023
über die öffentliche Wasserversorgung

(Wasserleitungsordnung)

Auf Grund des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden in Vorarlberg, LGBl. Nr. 3/1999 idgF. wird verordnet.

§ 1
Allgemeines, Versorgungsbereich, Begriffe

1. Der Anschluss von Gebäuden, Betriebe und Anlagen an die Gemeindewasserversorgungsanlage und den Bezug von Wasser von dieser hat nach Bestimmungen des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch Gemeinden in Vorarlberg und dieser Wasserleitungsordnung zu erfolgen.

2. Der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage umfasst alle bebauten und bebaubaren Grundstücke, ausgenommen Bauerwartungsflächen, Freiflächen- Freihaltegebiete und Verkehrsflächen, bis zu einer Entfernung von 100 m von der Versorgungsleitung. Die im Versorgungsbereich liegenden Grundstücke sind im beiliegendem Plan zeichnerisch dargestellt, der Bestandteil dieser Wasserleitungsordnung ist.

3. Anschlussnehmer ist der Eigentümer des zu erschließenden Gebäudes, Betriebes oder Anlage.

4. Die Gemeindewasserversorgungsanlage **(GWVA)** ist die Gesamtheit aller Einrichtungen der Gemeinde, die der Fassung, Aufbreitung, Bevorratung und Verteilung von Wasser an Abnehmer von Trink- Nutz- und Feuerlöschzwecken dienen. Die Gemeindewasserversorgungsanlage (GWVA) ist gemeinnützig.

5. Versorgungsleitung ist die Verbindung vom Behälter bis zur Anschlussleitung. Die Anschlussleitung bildet die Verbindung von der Versorgungsleitung bis zur Verbraucherleitung. Der Wasserzähler ist gleichzeitig die Übergabestelle und ist Bestandteil der Anschlussleitung. Verbraucherleitung gehört zur Installation innerhalb eines Gebäudes und obliegt dem Anschlussnehmer.

§ 2
Anschlusspflicht, Anschlussrecht

1. Für Eigentümer von Gebäuden, Betrieben und Anlagen, die im Versorgungsgebiet der Gemeinde liegen und von der GWVA mit Wasser versorgt werden können, besteht Anschlusspflicht und ist zu diesem Zweck eine Anschlussleitung herstellen zu lassen.

2. Über die Befreiung von der Anschlusspflicht hat die Gemeindevertretung im Einzelfall zu entscheiden. Eine Befreiung darf nur dann erfolgen, wenn nachweislich die Weiternutzung einer bestehenden eigenen Wasserversorgungsanlage den gesundheitlichen, hygienischen und technischen Anforderungen entspricht und keinesfalls die Gesundheit gefährdet.

§ 3
Anschlussbescheid

1. Der Anschluss an die GWVA darf nur auf Grund eines schriftlichen Anschlussbescheides der Gemeinde Bildstein durchgeführt werden. In diesem wird dem Anschlussnehmer folgendes aufgetragen.

   - der Zeitpunkt des Anschlusses
   - die Größe und Beschaffenheit der Anschlussleitung
   - eine eventuelle Weiterführung der eigenen Wasserversorgungsanlage
   - die mengenmäßige oder zeitliche Beschränkung des Wasserbezuges
   - Sondergrößen des Wasserzählers, dessen Anschaffung, Erhalt und Wartung.

2. Auf Grund einer Änderung am Bauwerk, im Betrieb oder an der Anlage, die zu einer wesentlichen Erhöhung des Wasserbezuges führen können, so ist ein neuer Anschlussbescheid zu erlassen.

§ 4
Anschluss- und Verbraucherleitung, Übergabestelle

1. Die Anschluss- und Verbraucherleitungen sind in allen Teilen nach dem Stand der Technik so zu errichten und zu warten, dass sie dicht sind und keine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen darstellen.

2. Die Anschlussleitung ist die Verbindung von der Versorgungsleitung und der Verbraucherleitung und endet mit dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler (Übergabestelle). Die Größe und die Beschaffenheit des Rohrmateriales werden von der Gemeinde bestimmt.

3. Die Anschlussleitung, der Einbau des Hausanschluss- Schiebers und die Verbindung der Anschlussleitung mit der Versorgungsleitung werden durch die

Gemeinde Bildstein durchgeführt. Die Gemeinde kann ein hiefür befugtes Unternehmen beauftragen.

4. Die notwendigen Erdarbeiten sind vom Anschlussnehmer auf dessen Kosten nach Angabe der Gemeinde durchführen zu lassen.

5. Die Anschlussleitung ist in einer Tiefe von mindestens 1 Meter zu verlegen, sodass diese bei der Benützung der Grundstücke nicht beschädigt werden kann und frostsicher ist, weiters für die Instandhaltung ohne besondere Schwierigkeiten zugänglich ist. Die Anschlussleitung ist, wenn notwendig, mit geeignetem Material entsprechend zu ummanteln.

6. Wenn zur Erstellung der Anschlussleitung fremde Grundstücke betreten werden müssen, hat die ausführende Baufirma nach vorheriger schriftlicher Verständigung der Gemeinde dazu das Recht, die Baumaßnahmen auf diesen Grundstücken auszuführen. Nach Fertigstellung ist der Urzustand jedoch wiederherzustellen. Die Baumaßnahmen sind auf ein Mindestmass einzuschränken.

7. Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers liegt, ist dieser verpflichtet, diese vor jeder Beschädigung zu schützen. Die Anschlussleitung darf weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume oder Sträucher näher als 2 m beidseitig der Leitung gesetzt werden.

8. Das Absperrventil (Hausanschluss- Schieber) darf nur vom Gemeinde- Beauftragten bedient werden.

9. Bei Reparaturarbeiten an der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer selbst für die Erdarbeiten zu sorgen, sowie dessen Kosten zu tragen. Material- und Zeitaufwand gehen zu Lasten der Gemeinde Bildstein.

10. Die Benutzung der Anschlussleitung als Schutzerder für elektrische Anlagen ist strengstens verboten. Bei noch Vorhandenseins eines solchen Schutzerders, ist dies sofort durch ein befugtes Unternehmen zu ändern (Lebensgefahr).

11. Die Anschlussleitung geht mit ihrer Fertigstellung in das Eigentum der Gemeinde Bildstein über. Nach Fertigstellung der Anschlussleitung ist diese vom Anschlussnehmer einzumessen und in einer maßstabgetreuen Plandarstellung der Gemeinde zur Ablage zu übergeben.

12. Der Anschlussnehmer haftet für alle Schäden, die aus der vorschriftswidrigen Herstellung der Anschlussleitung, der vorschriftswidrigen Nutzung der Anschlussleitung, der Benützung des Grundstückes oder aus der schuldhaften Vernachlässigung der Meldepflicht entstehen.

§ 5
Wasserzähler

1. Das Wasser wird ausschließlich über den Wasserzähler abgegeben. Der Wasserzähler wird von der Gemeinde eingebaut. Die Kosten des Einbaues sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

2. Sofern Wasserzähler mit Sondergrößen erforderlich sind, sind die Mehrkosten dem Anschlussnehmer zu verrechnen. Diese gilt ebenfalls für die Wartungs- und Reparaturkosten.

3. Der Anschlussnehmer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen.

4. Der Einbau des Wasserzählers erfolgt erst, wenn die Verbraucherleitungen fertig gestellt sind. Für den Einbau des Wasserzählers ist eine Einbaugarnitur mit integriertem Rückflussverhinderer zu verwenden, die Wasserzähler- Einbaugarnitur wird von der Gemeinde bereitgestellt.

5. Die Erhaltungs- und Wartungsarbeiten des Wasserzählers obliegen der Gemeinde.

6. Der Wasserzähler ist vom Anschlussnehmer gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Der Wasserzähler muss ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Der Anschlussnehmer haftet für alle durch äußere Einwirkungen entstandene Schäden.

7. Das Entfernen der Plomben ist verboten. Jede Beschädigung der Plomben ist der Gemeinde unverzüglich zu melden. Die Kosten der Erneuerung trägt der Anschlussnehmer.

8. Ergeben sich Zweifel an der Richtigkeit der Messung des Wasserzählers, so ist dieser von Amts wegen oder auf Antrag des Anschlussnehmers zu überprüfen. Ergibt die Prüfung einen Messfehler von weniger als 5 v. Hd. so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen, sofern die Prüfung auf seinen Antrag hin erfolgt ist.

9. Die Verwendung von weiteren Wasserzählern (Subzähler) in der Verbrauchsleitung ist zulässig, ist aber für die Gebührenberechnung keine Grundlage.

10. Ist ein Wasserzähler schadhaft und nicht mehr funktionstüchtig, so wird die Wasserbezugsgebühr entsprechend dem gleichen Zeitraum des Vorjahres vorgeschrieben. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt.

11. Der Anschlussnehmer hat im eigenen Interesse die Zähleranlage regelmäßig zu kontrollieren. Wasser über den Zähler abgegeben gilt als verbraucht, auch wenn es nicht genutzt wurde.

12. Die Wasserzähler unterliegen lt. § 8 des Maß- und Eichgesetzes der Eichpflicht und werden daher von der Gemeinde alle 5 Jahre ausgetaucht.

§ 6
Wasserbezug

1. Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur dem Zweck entnommen werden, der der zulässigen Nutzung des Anschlussobjektes entspricht. Der Wasserbezug darf das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten. Wird eine größere Menge Wasser benötigt (Schwimmbad füllen usw.) darf dies nur nach vorheriger Absprache mit dem Wasserversorgungsunternehmen (Wassermeister) erfolgen.

2. Bei kurzfristigem Wasserverbrauch, wie z. B. Bauführung, Veranstaltungen, liegt es im Ermessen der Gemeinde, einen Wasserzähler anzubringen.

3. Änderung in der Person des Anschlussnehmers oder des Verwendungszweckes des Anschlussobjektes sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

4. Die Gemeinde hat das Wasser nur nach Maßgabe der Ergiebigkeit der GWVA zu liefern und haftet nicht für Störungen oder Unterbrechungen in der Wasserabgabe.

5. Die Gemeinde kann die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn

    a) wegen Wassermangels der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht aufrechterhalten werden kann,
    b) Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen,
    c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder im Bereich dieser Anlage notwendig sind,
    d) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig ist.

6. Die Gemeinde kann nach entsprechender Verständigung des Anschlussnehmers oder Wasserbeziehers die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn

    a) Mängel an der Verbrauchsleitung festgestellt werden, welche die Sicherheit oder Gesundheit gefährden können,
    b) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen dieser Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen wird,
    c) den Beauftragten der Gemeinde der Zutritt zur Wasserversorgungsanlage verweigert oder unmöglich gemacht wird,
    d) dem Erfordernis der strikten Trennung der Trinkwasserleitung von der Regenwasserleitung, bzw. der eigenen Wasserversorgungsanlage nicht entsprochen ist,

e) wenn dieser mit dem bezahlen des Wasserzinses trotz Mahnung seiner Zahlungspflicht nach der Wassergebührenverordnung nicht nachkommt.

7. Durch Verordnung der Gemeindevertretung ist für die Bereitstellung der Wasserzähler eine Zählermiete zu erheben. Diese ist gleichzeitig mit den Wasserbezugsgebühren zur Zahlung vorzuschreiben.

§ 7
Verbrauchsleitung

Für die fachgemäße Ausführung, Erhaltung und Wartung der Verbrauchsleitung einschließlich der Armaturen und Geräte ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Schäden an der Anlage, die nachteilige Auswirkungen auf die GWVA haben können, sind unverzüglich zu beheben.

§ 8
Regenwassernutzung im Haushalt

1. Die Errichtung einer Regenwasseranlage für den Haushalt bedarf - unbeschadet anderer Vorschriften – einer Bewilligung des Bürgermeisters.

2. Der Anschlussnehmer hat im Ansuchen um Erteilung einer Bewilligung nach Abs. 1 die erforderlichen Planunterlagen beizubringen, aus denen ersichtlich ist,

   a) für welchen Bereich des Haushaltes das Regenwasser genutzt wird,
   b) dass durch die strikte Trennung von Trinkwasserleitung und Regenwasserleitung eine Rückwirkung auf die GWVA nicht möglich ist.

3. Die Bewilligung kann unter Bedingungen und Auflagen, insbesondere auch einer zeitlichen Befristung erteilt werden.

4. Die Inbetriebnahme darf erst nach Vorlage eines Nachweises über die ordnungsgemäße Installation durch einen befugten Unternehmer erfolgen.

5. Die Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß bei anderen an die GWVA angeschlossenen Objekten.

§ 9
Auflassen der eigenen Wasserversorgungsanlage

1. Nach dem Anschluss an die GWVA sind die hauseigenen Wasserversorgungsanlagen für die Entnahme von Trink- und Nutzwasser aufzulassen, sofern die Weiterverwendung nicht ausdrücklich gestattet wurde.

2. Ist eine Weiterverwendung der hauseigenen Wasserversorgungsanlage gestattet, so ist sicher zustellen, dass durch die Trennung der eigenen Wasserversorgungsanlage und der GWVA eine Rückwirkung auf die GWVA nicht möglich ist.

§ 10
Überwachung, Anzeige

1. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn der Wasserbezug durch Umstände beeinträchtigt ist, die auf Mängel der GWVA zurückzuführen sind, oder im Bereich der Anschlussleitung Schäden entstehen.

2. Der Anschlussnehmer sowie die Inhaber der angeschlossenen Wohn- und Geschäftsräume sind verpflichtet, die Durchführung der erforderlichen Arbeiten sowie die Überwachung durch die Gemeinde oder von ihr Beauftragte zu dulden und zu diesem Zweck auch das Betreten der Räume zu gestatten.

§ 11
Hydranten

1. Die Hydranten dienen nur zur Brandbekämpfung und für Übungszwecke der Ortsfeuerwehr. Jede andere Nutzung der Hydranten darf nur mit Zustimmung durch die Gemeinde erfolgen.

2. Zum Schutz gegen Brandschäden können private, nur für Feuerlöschzwecke bestimmte Einrichtungen installiert werden. Die Entnahmestellen sind von der Gemeinde zu plombieren. Die Plomben dürfen nur im Brandfall entfernt werden und müssen sofort nach Beendigung der Löscharbeiten wieder angebracht werden. Ein Entfernen der Plombe(n) ist unverzüglich der Gemeinde zu melden.

3. Während eines Brandeinsatzes innerhalb oder außerhalb einer Liegenschaft ist jeder Anschlussnehmer verpflichtet, seine Löscheinrichtung zur Brandbekämpfung bereit zu stellen. Das für diesen Zweck bezogene Wasser wird dem Anschlussnehmer von der Gemeinde nicht in Rechnung gestellt.

§ 12
Wirksamkeit

1. Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Wasserleitungsordnung der Gemeinde Bildstein (vom 08.02.2006) außer Kraft.

§ 13
Hinweise

Anschlussgebühr und Wasserbezugsgebühr werden in der Wassergebührenverordnung geregelt.

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister:

Walter Moosbrugger

Beilage: Lageplan M 1:20.000 über den Versorgungsbereich gem § 1 Abs. 2